

22 Gebote von Turnei.ch Reglement für Veranstaltungsteilnehmer



1. Allgemeine Bestimmungen

Mit der schriftlichen oder mündlichen Bewerbung zu einer Veranstaltung des Vereins Turnei.ch, bestätigt der Bewerber (Markt, Mittelaltervereine, Künstler; Helfer), dass das Reglement vollumfänglich akzeptiert ist. Jegliche Art von Ausnahmen bedarf der Schriftform und ausdrücklichen Vereinbarung mit den Organisatoren. Turnei.ch versteht die Rechnung für die Standgebühren als Vertrag zur Teilnahme, der Vertrag tritt mit der vollständigen Bezahlung der Rechnung in Kraft.

2. Festareale

Die Festareale sind in folgende Bereiche eingeteilt:

- Mittelaltermarkt und Verpflegungsmeile
- Turnierplatz
- Bühne
- Mittelalterliches Lagerleben
- Campingplatz
- Parkplätze
- Gesindeschenke (Zugang für Personal und Künstler)

3. Betriebszeiten

Die detaillierten Marktzeiten sind aus der Homepage www.turnei.ch zu entnehmen. Die Standplätze sind ab 8.00 Uhr des Vortags bezugsbereit und müssen bei Eventbeginn vollständig eingerichtet sein. Über Standplätze, die bis 4 Stunde vor Eventbeginn nicht bezogen sind, können die Organisatoren verfügen, ohne jedes Anrecht auf Rückerstattung der Miete oder Schadenersatz.

4. Gebühren pro Veranstaltungswochenende

Grundsätzlich offeriert jeder Marktfahrer die Standgebühren. Die Gebühren werden vom Veranstalter geprüft und schriftlich bestätigt und müssen innert 30 Tage vor der Veranstaltung bezahlt sein. Marktstände ohne bezahlten Standgebühr werden nicht eingezeichnet oder allenfalls am Marktende platziert. Verpflegungsstände bezahlen im Voraus eine Anzahlung und nach Abschluss der Veranstaltung, in der Regel am Sonntagabend, eine Umsatzabgabe, abzüglich der Anzahlung. Handwerker die im Programm erwähnt werden, sind von Standgebühren befreit. Sie bezahlen bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass ein Depot von 100 Franken ein, damit ein Platz reserviert wird. Nach der Veranstaltung, in der Regel am Sonntagabend, wird das Depot zurückerstattet.

5. Bewerbung / Fristen

Die Bewerbungen sind mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Bewerbungen werden laufend bearbeitet. Das Organisationskomitee wählt die Teilnehmer mit dem Ziel einer möglichst grossen Vielfalt des Angebotes aus und kann ohne Angabe von Gründen Teilnehmer ablehnen. Zusammen mit der Zusage wird die Rechnung für Standgebühren, Anzahlungen oder das Depot versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht, spätestens 30 Tage vor Festbeginn zu überweisen. Sollte das OK den Betrag nicht bis 30 Tage vor dem Anlass erhalten, ist der Standplatz nicht garantiert.

6. Platzzuteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet das Organisationskomitee endgültig. Die definitive Standplatzzuteilung wird vor Ort festgelegt. Standortwünsche müssen in der Bewerbung begründet und vermerkt werden, eine Berücksichtigung kann nicht garantiert werden. Teilnehmer die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden.

7. Teilnahmevoraussetzung Mittelaltermarkt

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Für den Markt zugelassen sind ausschliesslich Aussteller mit Handwerk, Erzeugnissen oder Dienstleistungen, die einen mittelalterlichen Bezug aufweisen. Aussteller aus der umliegenden Region haben beim Vorliegen mehrerer gleichen Berufe und bei gleichzeitiger Anmeldung Vorrang.

8. Warenangebot Mittelaltermarkt

Mit Einreichen der Bewerbung ist dem Veranstalter das exakte Warenangebot bekannt zu geben. Bei Nichtentsprechen des Warenangebotes und/oder der Standdekoration behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller ohne Rückerstattung der Gebühren vom Veranstaltungsort zu weisen. Die Verpackung der angebotenen Waren muss so gewählt sein, dass sie zum Mittelalter passt (kein Plastik, bei Glasflaschen keine sichtbaren Schraubverschlüsse etc.).

9. Verpflegungsstände

Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Auskünfte erteilt die jeweilige Gesundheitsbehörde der Gemeinde.

Das OK holt für alle betroffenen Teilnehmer pauschal eine sogenannte Festwirtschaftsbewilligung ein. Es ist Sache der Teilnehmer, sich beim OK dafür anzumelden. Die örtliche Polizei kontrolliert die Stände anhand der erstellten Liste.

Jeder Standbetreiber ist selber für Lebensmittelhygiene, Alkohol- und Tabakdeklaration und für sämtliche Haftungsfragen verantwortlich.

Grundsätzlich deckt der Veranstalter mit seinen eigenen Tavernen und Schenken den gesamten Getränkeverkauf ab. Offenausschank an Marktständen ist nicht zulässig, es sei denn, dies wurde im Vertrag schriftlich vereinbart. Flaschenverkauf ist dann erlaubt, wenn dies mit dem Veranstalter vorab im Vertrag bewilligt wird, für Flächen ist ein Pfand zu verlangen, Jetons sind beim Veranstalter zu beziehen.

10. Standgestaltung und Sauberkeit

Der Aussteller verpflichtet sich den Stand mittelalterlich zu dekorieren. Sämtliche nicht zeitgemässen Hilfsmittel und Materialien müssen versteckt oder verkleidet werden. Jegliche Art von Werbeaufdrucken ist untersagt, erlaubt sind altertümlich anmutende Holztafeln, Banner, Wimpel etc.

Zur Beleuchtung sind ausschliesslich Öllampen, Kerzen in Laternen oder allenfalls gesamtes, warmes elektrisches Licht zu verwenden, andere Beleuchtungsformen sind mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren und bei der Bewerbung anzumerken. Der Veranstalter behält sich vor die Stromversorgung von Marktfahrern zu kappen, die blendende Lichtkörper einsetzen oder wenn Lampen und Birnen direkt einsehbar sind.

Die Entsorgung des Abfalls am Stand ist Sache der Teilnehmer, es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Verpflegungsstände bieten eigene Abfalleimer am Stand an. Auf dem Areal stehen Mulden für die Entsorgung bereit, es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

11. Marktstände und Standplatz

Die Stände und Zelte müssen auf dem vom OK zugeteilten und markierten Platz aufgestellt werden. Die bei der Bewerbung angegebenen Masse müssen eingehalten werden und gelten inklusive Verspannung.

Die Stände und Bauten müssen in ihrer Konstruktion so beschaffen sein, dass keine Gefährdung für Dritte besteht (Stabilität, Feuerbeständigkeit, Einhaltung von Gewerbevorschriften). Sollte es dennoch zu Beanstandungen oder Unfällen kommen, haftet der Aussteller.

12. Sicherheit

An jedem Stand mit offenem Feuer müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. An Verpflegungsständen sowie wenn offenes Feuer eingesetzt wird (z.B. Lagerbereich), muss ein aktuell gewarteter Feuerlöscher vorhanden sein. Teilnehmer ohne ausreichende Schutzeinrichtung können vom Veranstalter während dem Anlass unmittelbar verpflichtet werde nachzurüsten, bevor die Verkaufs- oder die Showaktivitäten aufgenommen werden.

13. Gesetzliche Vorgaben

Jeder Teilnehmer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Dazu zählen korrekte Abrechnung und Deklaration von Umsatzsteuern, gesetzeskonforme Anstellung und Abrechnung der Arbeitskräfte inkl. Unfallversicherung, Einhaltung von Hygiene und Sicherheitsvorschriften und die Erfüllung sämtlicher Deklarationsvorschriften (Liste nicht abschliessend). Insbesondere Teilnehmer aus dem Ausland haben Importvorgaben und Arbeitsbewilligungen korrekt anzumelden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung.

14. Standbetreuung / Kleidung

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu halten, im Normalfall abends bis 22.00 Uhr wenn nichts anderes kommuniziert wird.

Mittelalterliche Gewandung ist für alle Aussteller auf dem Mittelaltermarkt verpflichtend. Uhren, Handys, Sonnenbrillen und Turnschuhe passen nicht ins mittelalterliche Bild und sind deshalb nicht erwünscht.

Das Organisationskomitee akzeptiert kein verfrühtes Abräumen der Stände am letzten Veranstaltungstag.

15. Elektrischer Strom

Strom wird ausschliesslich jenen Teilnehmer zur Verfügung gestellt, welche diesen bestellen und vorgängig bezahlen. Auf dem Markt gibt es einen Bereich mit- und einen ohne elektrische Beleuchtung. Die zugelassenen Beleuchtungsmittel sind unter Punkt 10. detailliert geregelt.

Marktfahrer, welche fehlerhafte Geräte anschliessen, können vom Stromnetz entfernt werden um die Störung auszuschliessen. Es ist untersagt «Stromfresser» wie Heizöfen, Kochplatten, Fritösen etc. anzuschliessen, ohne diese vorgängig mit der entsprechenden Leistung anzumelden.

16. Lagerleben

Im Bereich „Lagerleben“ sind mittelalterliche Truppen und Campinggäste mit mittelalterlichem Equipment zugelassen. Eine Voranmeldung ist Bedingung für die Platzzuteilung. Den Festbesuchern wird Einblick ins Lagerleben gewährt. Gruppen welche den mittelalterlichen Vorgaben nicht entsprechen, können vom OK weggewiesen werden.

Feuerstellen dürfen auf den meisten Veranstaltungsgelände ausgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass die Grassböschchen nach dem Anlass wieder ordentlich eingebracht werden. Entsorgungsstellen für Abfall und Pferdemist sind gekennzeichnet. Die nächtlichen Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

17. Versicherung Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden am gemieteten Standplatz. Die Stände werden während der Nacht stichprobeweise überprüft, die Verantwortung für das Ausstellungsgut und für die Stände kann von den Organisatoren aber nicht übernommen werden. Das OK empfiehlt das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen.

18. Rücktritt / Storno

Bei einem Rücktritt des Ausstellers bis 100 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogebühren an. Erfolgt der Rücktritt bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte des einbezahlten Betrags zurückerstattet. Bei später eintreffenden Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung. Bei Absage durch den Veranstalter werden die bereits bezahlten Standgebühren ausnahmslos rückvergütet, Ausnahme ist die Absage aufgrund höherer Gewalt. Eine Kostenerstattung für Verdienstentgang oder ähnliche Forderungen sind ausgeschlossen.

19. Zufahrt und Parkieren

Für den Bezug und das Abräumen der Stände ist die Zufahrt direkt zum Ausstellungsstand nicht immer gewährleistet. Je nach Wetterbedingungen kann das Gelände nicht befahren werden. Wer sich den Anweisungen des Veranstalters widersetzt und den Platz ohne Bewilligung befährt, kann ohne Anrecht auf Entschädigung weggewiesen werden. An den meisten Veranstaltungsorten sorgt der Veranstalter für kostenlose Parkiermöglichkeiten, wobei pro Marktstand können zwei Parkkarten abgegeben werden. Künstler und Lagergruppen erhalten Parkkarten gemäss vorgängiger Vereinbarung. Es kann nicht auf allen Eventgelände für kostenlose Parkkarten garantiert werden.

Wenn spezielle Parkzonen für Teilnehmer (Marktfahrer, Helfer, Künstler, Vereine) bereitgestellt werden, ist es allen Teilnehmenden untersagt dennoch auf den Besucherparkplätzen zu parkieren. Es ist im Interesse aller, dass ausreichend Besucherparkplätze zur Verfügung stehen. Wer diesem Grundsatz zuwiderhandelt, kann vom OK sanktioniert werden, z.B. mit einer Veranstaltungssperre.

20. Aufenthalt

Für Aussteller und Marktfahrer und Teilnehmer am Lagerleben stehen ausreichend WCs und meist auch Duschen zur Verfügung. Aussteller, Marktfahrer und Künstler erhalten einen Wochenendpass und sind zu allen Darbietungen eingeladen. Im Normalfall werden max. 3 Tickets pro Marktfahrer oder Stand abgegeben, Künstler und Lagergruppen nach Vereinbarung. Gäste ohne gültige Armbändeli werden ohne Diskussion vom Gelände gewiesen. Hunde sind stets an der Leine zu halten, es besteht Kotaufnahmepflicht.

21. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzwegen bilden zusammen mit diesem Reglement festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins Turnei.ch

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rütli ZH

Rütli im Dezember 2022 (Ersetzt alle vorherigen allgemeinen Reglemente)

Verein Turnei.ch

